

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

dem LPM
den Staatlichen Studienseminaren
der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
den FGTS-Maßnahmenträgern
den GGTS-Schulträgern
dem SSGT und dem LKT
den privaten Schulträgern
den Kreiskoordinator*innen Schulsozialarbeit
den Hauptpersonalräten

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 21. September 2021

Weitere Neuregelungen zum Tragen der Maske in der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens, sowie Anpassungen von Infektionsschutzmaßnahmen in andern gesellschaftlichen Bereichen sind unter Abwägung aller Faktoren auch im schulischen Kontext aus Sicht des Ministeriums für Bildung und Kultur Lockerungen angezeigt.

Dieser Einschätzung hat sich der Ministerrat in seiner heutigen Sitzung angeschlossen.

Ab kommenden Mittwoch, 22. September 2021, besteht für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige pädagogische und nichtpädagogische Personal der Schule im Schulbetrieb bzw. im Betreuungsbetrieb keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum. Dies gilt auch im Sportunterricht und im Betreuungsraum.

Wie bislang auch besteht auch im Freien, auf dem Schulhof oder dem Schulgelände keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Gleiches gilt in sonstigen Außenbereichen, zum Beispiel bei Wanderungen, Bachexkursion oder anderen außerschulischen Lernorten.



Auch Musizieren und Singen ist ohne Maske sowohl im Innen- als auch im Außenbereich erlaubt. Allerdings soll hier vorzugsweise der Außenbereich genutzt werden; im Innenbereich soll auf einen im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten möglichst großen Abstand und sehr gute Durchlüftung geachtet werden.

Für den gesamten schulischen Betrieb sowie für den Betreuungsbetrieb besteht im Schulgebäude, d.h. zum Beispiel vom Betreten des Schulgebäudes bis zum Klassen-, Kurs- oder Betreuungsraum sowie generell in den Fluren, Gängen, Treppenhäusern, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf sowie in der Mensa, im Verwaltungsbereich und Lehrerzimmer eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Statt eines MNS können freiwillig auch Masken des Standards (KN95/N95 oder FFP2 oder höherer vergleichbarer Standards, jeweils ohne Ausatemventil) getragen werden.

Die oben beschriebenen Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung. Für sie ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt für Schulfremde grundsätzlich im gesamten Schulgebäude. Im Übrigen gelten die Regelungen des Musterhygieneplans vom 28.6.2021.

Wir bedanken uns sehr herzlich für Ihr ausdauerndes Engagement und Ihr großes Verständnis seit Beginn der Pandemie. Diese Maßnahme ist ein weiterer Schritt hin zur Rückkehr in ein Schulleben, das mehr Miteinander ermöglicht und die gesamte Schulgemeinschaft stärkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten